schwarzbubenland
region | wirtschaft | tourismus | kultur

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Forum Schwarzbubenland besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Schwarzbubenlandes.

Er entfaltet Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen

- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Regionale Zusammenarbeit

Er kann dazu öffentliche Aufgaben, beispielsweise der Regionalplanung im Sinne von § 49 Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn, im Auftrag privater oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wahrnehmen.

Artikel 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 4 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Die Traktanden müssen mit der Einladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens innert vier Wochen stattzufinden.

Artikel 5 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- Sie nimmt die Rechenschaftsberichte der übrigen Organe ab und entscheidet über Rechnung und Budget.
- Sie wählt die Mitglieder des Beirats, des Vorstands, die Revisionsstelle und die Präsidentin oder den Präsidenten.
- Sie entscheidet in den übrigen, ihr durch die Statuten oder Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 6 Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Vereinsversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat, es sei denn, die Statuten verlangen eine qualifizierte Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bezüglich Abstimmungsverfahren und Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte sowie des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn sinngemäss.

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus Personen, die in der Region verankert sind und den Vereinszweck ideell unterstützen.

Er berät den Vorstand in strategischen Angelegenheiten.

Der Beirat kann in allen Angelegenheiten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen, Anträge an den Vorstand oder die Vereinsversammlung stellen.

In der Regel wird der Beirat vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Artikel 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, die jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ein Beschluss des Vorstands gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, ausser ein Vorstandsmitglied verlange eine mündliche Debatte.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, die Protokolle sind zu genehmigen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem / der Finanzverantwortlichen.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Er wählt Arbeitsgruppen, denen er spezifische Entscheidungskompetenzen übertragen kann, zu folgenden Themenbereichen:

- Wirtschaft
- Tourismus
- Gemeinden
- Öffentlichkeitsarbeit

Er kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren oder einem Treuhandbüro. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 11 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

Die Aufnahme eines Mitgliedes findet nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand statt. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Artikel 12 Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 13 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft fällt dahin:

- durch Konkurs eines Mitgliedes
- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung
- durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 14 Jahresbeitrag und Haftung

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge der Gemeinden werden zwischen dem Vorstand und den Gemeinden mittels Vereinbarung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Artikel 15 Befreiung vom Jahresbeitrag

Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Arbeitsgruppen sowie die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrags befreit.

Artikel 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 17 Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevisionen bedürfen eines Vereinsversammlungsbeschlusses mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung traktandiert werden.

Artikel 18 Mittelverwendung bei Auflösung

Nach Auflösung des Vereins steht das Vereinsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen in den letzten Jahren bezahlten Beiträge zu.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2015 und treten mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 02. Oktober 2021 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Oktober genehmigt.

Die Präsidentin	Die Organisatorische Leiterin
Sibylle Jeker	Stéphanie Erni